

1. *Ist es vertretbar, den Katzen die Kastration vorzuschreiben?*

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung schreibt keine eigentliche Kastrationspflicht vor. Sie verpflichtet Tierhaltende jedoch, die übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu verhindern (Art. 25 Abs. 4 TSchV).

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Kastration von Katzen in vielen Fällen sinnvoll: Durch die frühzeitige Kastration von Tieren, die unbeaufsichtigt im Freien gehalten werden, wird verhindert, dass sie sich unerwünscht vermehren und die Jungtiere dann möglicherweise im Tierheim enden oder wegen mangelnder Pflege sterben oder Infektionskrankheiten verbreiten.

Die Kastration steht jedoch im Konflikt mit der seit 2008 gesetzlich geschützten Würde des Tieres (Art. 1 TSchG). Die Tierwürde umfasst insbesondere den Eigenwert eines Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss, woraus sich auch ein Recht auf ungestörte sexuelle Entwicklung und Empfindung des Tieres ableiten lässt. Die Tierwürde wird durch den Eingriff somit durchaus tangiert. Im Unterschied etwa zu sexuell motivierten Handlungen mit Tieren (Zoophilie, die gesetzlich untersagt ist) ist die Kastration aber gesellschaftlich überwiegend legitimiert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten und den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden.

2. *Ist es vertretbar, die Halter rechtlich zu zwingen?*

Mit einer Kastrationspflicht wird direkt in die Eigentümerstellung des Tierhalters bzw. der Tierhalterin eingegriffen. Als Eigentümer ist der Tierhalter berechtigt, in den Schranken der Rechtsordnung (insbesondere der Tierschutzgesetzgebung) nach seinem Belieben über seine Katze zu verfügen. Er kann somit grundsätzlich auch bestimmen, welche Eingriffe an seinem Tier vorgenommen werden und welche nicht. Durch einen Kastrationszwang wird der Eigentümer in seiner Rechtstellung beeinträchtigt. Das Interesse des Tierhalters an seinen Rechten als Eigentümer ist demzufolge gegen das öffentliche Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung abzuwägen.

Unseres Erachtens ginge eine generelle Pflicht, jede Katze mit Freilauf kastrieren zu lassen, zu weit. Wie dargestellt schreibt die Tierschutzverordnung jedem Tierhalter vor,

die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich seine Tiere übermässig vermehren. Ein expliziter Kastrationszwang würde jedoch jegliche Fortpflanzung von Freilaufkatzen verunmöglichen. Wenn nun aber ein Katzenhalter tatsächlich gerne tierlichen Nachwuchs haben und sich um diesen kümmern möchte, sollte ihm diese Möglichkeit nicht von allem Anfang an genommen werden. Eine solche Massnahme wäre unserer Ansicht nach nicht verhältnismässig und würde den Halter in seiner Eigentümerstellung zu sehr einschränken.

Anders sieht die Situation hingegen bei wild lebenden Katzen aus. Hier sind Kastrationsaktionen begrüssenswert, da die Vermehrung dieser Tiere ansonsten von niemandem kontrolliert werden kann. Bei verwilderten Tieren lassen sich ein explosionsartiger Anstieg der Katzenpopulation und die damit einhergehenden Probleme wie die Verbreitung von Infektionskrankheiten und die Verwahrlosung der Tiere kaum auf andere Weise verhindern.

3. Ist es umsetzbar, das überhaupt zu kontrollieren?

Um die Umsetzung einer Kastrationspflicht zu gewährleisten, bräuchte es zunächst eine Registrierungspflicht für Katzen, wie sie in der Schweiz für Hunde bereits besteht. Die Tiere müssten entsprechend mit Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet werden. Nur auf diese Weise könnte die Gesamtheit der Katzenhaltenden erreicht und in Bezug auf eine allfällige Kastrationspflicht kontrolliert werden.